

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 89 (1991)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informatik Informatique

Kommunikations- Modellgemeinden

Dem 4. Zwischenbericht zum Projekt «Kommunikations-Modellgemeinden» (KMG) der PTT ist zu entnehmen, dass alle Einzelprojekte bis Ende 1990 in die Realisierungs- und Betriebsversuchsphase überführt werden sollen. Der Trägerverein hat zudem bekräftigt, das ganze Vorhaben bis Ende 1992 abzuschliessen.

Das Grundstücksinformationssystem Disentis will den Registerteil der amtlichen Vermessung allen interessierten Stellen mittels Terminal direkt zugänglich machen. Interessierte Bezüger (Gemeinden, PTT usw.) sollen über ein Computernetzwerk (basierend auf Swissnet) auf graphische Grundstücksdaten zugreifen können. Der Projektleiter H. Cavigelli, Ilanz, hat das Detailprojekt erstellt und bis Ende 1990 wird über Realisierung und Finanzierung entschieden sein.

Beim Projekt «Infographie» in der Gemeinde Nyon sollen öffentliche Dienststellen und das Gewerbe ihre graphischen Arbeitsplatzstationen über leistungsfähige PTT-Kommunikationslinien verknüpfen können, um Informationen über die Nutzung des Bodens und des Untergrundes nachführen und vermitteln zu können. Das Detailprojekt wird bis Ende 1990 fertiggestellt sein, Finanzierung und Ausführung sollen bis März 1991 geregelt sein.

Das Projekt «Kataster» Val-de-Travers soll jeder Gemeinde ermöglichen, Informationen über die Gesamtheit der Katasteranwendungen (Grundbuch, Zivilschutz, Leitungsnetze usw.) abzufragen, miteinander zu verknüpfen und aktuell zu erhalten. Es sollen Informatiklösungen entwickelt werden, um die verschiedenen EDV-Systeme der Datenlieferanten und -verwalter miteinander zu vernetzen (mittels Swissnet). Das Detailprojekt ist erstellt, die Finanzierung soll bis Ende 1991 geregelt sein, die Realisation wird im Frühjahr 1991 beginnen.

B. Sievers

VSVT-Zentralsekretariat:
ASTG secrétariat central:
ASTC segretariato centrale:
Theo Deflorin
Montalinstr. 12, 7012 Felsberg
Tel. 081 / 21 24 71 Geschäft
Tel. 081 / 22 04 63 ☉ Privat

Stellenvermittlung
Auskunft und Anmeldung:
Service de placement
pour tous renseignements:
Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:

Alex Meyer
Sunnbühlstrasse 19, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 820 00 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P

Recht / Droit

Wenn Wald die Industriezone überwuchert

In einem Waldfeststellungsverfahren wurde konstatiert, dass eine 1979 als Land in einer Industriezone gekaufte Parzelle zu Wald im Sinne der Forstgesetzgebung, geworden war. Der Grundeigentümer versuchte, mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) die Waldfeststellung aufheben zu lassen, wurde aber mit seinem Anliegen abgewiesen.

Schutzobjekt des Forstpolizeirechtes ist das Waldareal (Art. 31 Abs. 1 des eidg. Forstpolizeigesetzes). Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz (FPo1V) umschreibt den Begriff des Waldes im ersten Absatz wie folgt: «Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes.» Gemäss Art. 1 Abs. 2 FPo1V gelten insbesondere auch Auenwälder und Ufergehölze sowie Strauch- und Gebüschwälder als Wald, nicht dagegen Einzelbäume (Art. 1 Abs. 3 FPo1V).

Die unmassgeblichen Register

In tatsächlicher Hinsicht sind Beschreibungen des Grundstücks in öffentlichen Registern (Grundbuch; Steuerkataster usw.) oder Darstellungen in Plänen nicht massgebend. Insbesondere ist nicht von Bedeutung, ob Wald im Zonenplan als solcher eingezeichnet ist oder ob die fragliche Fläche als Bauzone ausgeschieden ist (Bundesgerichtsentscheide BGE 113 Ib 356, Erwägung c; 111 Ib 306; 104 Ib 236, Erw. b). Entscheidend ist vielmehr der in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Wuchs, dessen Dichte, Alter und Ausmass sowie der Zusammenhang mit benachbarter Bestockung. Ferner ist erheblich, ob die bestockte Fläche geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkung auszuüben (BGE 113 Ib 359, Erw. 2 b mit Hinweisen). Eine zu lösende Rechtsfrage ist andererseits jeweils, wie die vom Gesetz- und Verordnungsgeber verwendeten Begriffe des Waldes und die einzelnen Elemente des Waldbegriffes auszulegen sind.

Was lag nun vor?

Die in Frage stehende Parzelle wies nun eine Vielzahl mehrreihig angeordneter Bäume auf, vor allem Eschen und Weiden, vereinzelt Ahorne und Eichen. Vorhanden war auch eine Strauchschicht, bestehend namentlich aus Haselnuss- und Brombeerstauden. Dies bildete ein artenreiches Gehölz, wie es für eine relativ frisch eingewachsene und sich selbst überlassene Bestockung typisch ist.

Dem Wald muss weiter eine bestimmte funktionale Bedeutung zukommen: Holzerzeugung oder Erfüllung von Schutz- und Wohlfahrtswirkungen. Hier stand nicht die Holzproduktion, sondern die Schutzfunktion für ein dortiges Grundwasservorkommen und die Wohlfahrtswirkung als landschaftliche Gliederung, hinsichtlich der landschaftsökologischen Wirkung sowie die Naturschutz- und Erholungsfunktion (Picknick-Raststätte, Spiel- und Hüttenbauplatz) im Vordergrund. Raumplanerisch wirkte die Bestockung als erwünschte Auflockerung und bereicherte das Landschaftsbild.

Der Begriff des Waldes in Art. 1 FPo1V bezieht sich auf «jede» Fläche; eine minimale Ausdehnung wird nicht gefordert. Damit haben die Kantone erheblichen Beurteilungsspielraum. Verwaltungsinterne Richtlinien dazu gelten nicht als Rechtssätze, sondern als Ausdruck der Sachverständigenerfahrung, so dass das Bundesgericht sich an sie hält, so weit sie nicht Bundesrecht verletzen (BGE 114 Ib 232, Erw. ab; 107 Ib 52 f., Erw. 3c). Die auch in anderen Kantonen angewandten «Zürcher Richtlinien» vom 29. August 1985 gehen davon aus, dass die bestockte Fläche ein Mindestmass von 300 m² und eine Mindestbreite von 10 m aufweisen muss. Für die Bemessung ist die vom kantonalen Forstgesetz umschriebene Waldgrenze massgebend. Es ergab sich, dass die streitige Fläche rund 34 ha aufweist und mehr als 10 m breit ist und damit als Wald zu gelten hat und geschützt ist.

Unerheblich ist, wie der Wald entstanden ist (BGE 113 Ib 356, Erw. c). Junger Waldwuchs, der von sich aus in offenes Land vorgedrungen ist, wird zwar vom Waldbegriff im Rechtsinne ausgenommen, sofern der Eigentümer zur Verhinderung der Bewaldung alles vorgekehrt hat, was unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte (BGE 98 Ib 364 ff.). Ist der Wuchs jedoch älter als 10 bis 15 Jahre, so nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch gegen den Willen des Eigentümers das Vorhandensein von Wald im Rechtssinne an. Letztlich ist somit die Natur und das Alter des Wuchses massgebend (BGE 113 Ib 360, Erw. 2d; 107 Ib 355). Hier waren die Bäume durchwegs mehr als zehn Jahre alt, also Wald im Sinne von Art. 1 FPo1V.

Keine verbindliche Industrielandzusicherung

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, welcher das Land als Teil der Industriezone gekauft hatte und demzufolge die Behörden es stets als solchen Teil behandelt hätten, versties die Feststellung, es liege Wald vor, nicht gegen Treu und Glauben. Die Einzonung in die Industriezone bedeutet keine verbindliche behördliche Zusicherung, dass sich auf dieser Parzelle kein Wald befinde. Andernfalls könnte der geltende natürliche Waldbegriff der Forstgesetzgebung, der den Wald unabhängig von der zonenrechtlichen Zuordnung eines Grundstücks bestimmt (BGE 113 Ib 356, Erw. c), nicht durchgesetzt werden. Dass der Beschwerdeführer beim Kauf von der Gemeinde nie auf forstrechtliche Probleme hingewiesen wurde, hängt ei-